\$ 107.

Gemeindebramte blirfen an Bertaufs. Berpachtungs und ähnlichen Berhandlungen, die in Gemeindeangelegenheiten unter ihrer Leitung oder Mitwirtung voorgenommen werden, unmittelbar oder durch Jwischempersonen als Partei nicht terschemen.

Bum nachträglichen Eintritt in die bei folden Berhandlungen abgeschloffenen Berträge bedurfen fie der vorgängigen Ermächtigung der Gemeindevertretung.

6 108.

Geschienke oder Belohnungen in bezug auf das Amt ditsten Witglieder des Gemeindevorstandes nur mit Genehmigung der Auffichtsbehörde, sonstige Gemeindebeamte nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes annehmen.

§ 109.

Die Gemeindebeamten haben ihren Wohnfig in der Gemeinde zu nehmen, wenn fie nicht die Gemeindevertretung liervon entbindet; fie haben dem Gemeindevorstand Wittellung zu machen, wennte fieldlicher Agdat aus dem Gemeindebezirteratferenenvollen.

Urfaub bis zu drei Tagen erreift der nächste Borgeseite, bis zu einem Monat sowie jeden Urfaub der Miglieder des Gemeindevorstandes der Gemeindevorstand, Urfaub liber einen Monat in allen Hällen, außer wenn er in Krantheit des Beurfaubten seine Urfache fast, die Auflichtsbesärde.

Diefer ift ftete Angeige gu machen, wenn fich ber Burgermeifter langer

Gemeindebeante, die sich ohne Urland oder ohne genügende Entschuldigung vom Amte fernhalten, verlieren für die Zeit der Abwesenheit ihr dienstliches Einsaumen.

6 110.

Die berufsmäßigen Gemeinbebeamten können unter Berzicht auf ihren Gechalt jederzeit den Dienst aufläusigen. Sie missen oder die Oriensgeschäfte so lange sortsiühren, die siir deren anderweite Wahrendunung gesorgt ist, doch können sie nicht känner als ein Viertelicht aundkachalten werden.

Die Entlaffung erteilt bei ben von der Gemeindevertretung gemahlten Beamten biefe, im übrigen ber Gemeindevorftanb.

\$ 111.

Die berufoniöfigen Gemeindebeamten erhalten bei eintretender Dienftunfähigteit Bartegeld oder Bubegehalt nach ben filt die Staatsbeamten geltenden Grund-